
S 75 KR 583/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 75 KR 583/00
Datum	29.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 203/01
Datum	12.11.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. Januar 2001 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten für das Berufungsverfahren sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Beiträge des Klägers zur freiwilligen Kranken- und zur Pflegeversicherung.

Der 1943 geborene Kläger finanzierte seinen Lebensunterhalt im Jahre 1997 ausschließlich aus Einnahmen aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung. In diesem Jahr erzielte er aus Kapitalvermögen Einkünfte in Höhe von 31.746,00 DM. Dem standen Verluste aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 3.831,00 DM gegenüber (Einkommenssteuerbescheid 1997 des Finanzamtes Z vom 16. April 1999). Mit Bescheid vom 18. Oktober 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Februar 2000 setzten die Beklagte und die Beigeladene die freiwilligen Beiträge des Klägers ab 1. Juli 1999 unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Monatseinkommens in Höhe von 2.645,50 DM für die Krankenversicherung auf 341,26 DM und für die

Pflegeversicherung auf 44,98 DM fest.

Im Klageverfahren hat der Klager sich gegen die Nichtbercksichtigung seiner Verluste aus Vermietung bei der Festsetzung dieser Betrge gewandt. Eine Saldierung seiner positiven und negativen Einknfte sei notwendig, weil ansonsten seine gesamte wirtschaftliche Leistungsfhigkeit unzutreffend bewertet werde.

Mit Urteil vom 29. Januar 2001 hat das Sozialgericht Berlin die Klage abgewiesen. Zur Begrndung hat es ausgefhrt, dass ein Verlustausgleich unter verschiedenen Einkommensarten grundstzlich unzulssig sei.

Gegen das ihm am 15. Februar 2001 zugestellte Urteil richtet sich die am 14. Mrz 2001 eingelegte Berufung des Klgers. Er trgt vor, dass die von ihm aus seinen Kapitaleinknfte und aus der Kapitalsubstanz erbrachten Investitionsleistungen die Ursachen fr seine negativen Einknfte aus Vermietung und Verpachtung seien. Diese Investitionen seien notwendig, um in Zukunft wieder positive Einknfte aus dieser Einkommensart zu erzielen. Bei einem vergleichbaren versicherungspflichtigen Beschftigten wrden zudem die Einknfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermgen berhaupt nicht zur Beitragsbemessung herangezogen.

Der Klger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. Januar 2001 aufzuheben und die Beitragsbescheide vom 18. Oktober 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Februar 2000 insoweit zu ndern, als die Beitrge zur freiwilligen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung ohne Bercksichtigung der Verluste aus Vermietung und Verpachtung berechnet worden sind.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,

die Berufung zurckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsttze nebst Anlagen, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und auf die den Klger betreffende Verwaltungsakte, die dem Senat vorgelegen hat und Gegenstand der mndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Entscheidungsgrnde:

Die zulssige ([S 143](#), [144 Abs. 1](#) und [151 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]) Berufung ist unbegrndet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Beitragsbescheide sind rechtmig. Die Beitragsbemessung fr freiwillige

Mitglieder der Krankenversicherung richtet sich nach [Â§ 240 Abs. 1](#) des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der hier maÃgeblichen Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 ([BGBl. I S. 2477](#)). Danach wird die Beitragsbemessung fÃ¼r freiwillige Mitglieder durch die Satzung geregelt ([Â§ 240 Abs. 1 S. 1 SGB V](#)). Dementsprechend bestimmt Â§ 19 Abs. 1 der Satzung der Beklagten in der hier maÃgeblichen Fassung vom 18. April 1989 bzw. in der Fassung vom 17. Juli 2000, dass zu den beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder das Arbeitsentgelt, sowie alle Einnahmen und Geldmittel gehÃ¶ren, die fÃ¼r den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden kÃ¶nnen, ohne RÃ¼cksicht auf ihre steuerliche Behandlung bis zum kalendertÃ¤glichen Betrag der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung. Dementsprechend durfte die Beklagte die EinkÃ¼nfte des KlÃ¤gers aus seinem KapitalvermÃ¶gen und auch â dem Grunde nach â die EinkÃ¼nfte aus Vermietung und Verpachtung der Beitragsbemessung unterziehen.

Die in dem Einkommenssteuerbescheid des KlÃ¤gers fÃ¼r das Jahre 1997 steuerlich anerkannten Verluste aus der Einkommensart Vermietung und Verpachtung sind allerdings nicht mit den EinkÃ¼nfte des KlÃ¤gers aus dem KapitalvermÃ¶gen zu saldieren. Ein derartiger Verlustausgleich bei verschiedenen Einkommensarten ist nicht zulÃ¤ssig (Beschluss des Senats vom 20. September 1995 â [L 9 Kr 142/94](#) -, Breithaupt 1996, S. 199 ff. und Urteile des Bundessozialgerichts [BSG] vom 23. Februar 1995 â [12 RK 66/93](#) -, [BSGE 76, 34](#) ff. und vom 23. September 1999 â [B 12 KR 12/98 R](#) -, Breithaupt 2000, S. 364 ff. [368]). HierfÃ¼r spricht [Â§ 240 Abs. 1 S. 2 SGB V](#). Danach ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des freiwilligen Mitglieds berÃ¼cksichtigt. Diese wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit bestimmt sich nach den Einnahmen und Geldmitteln, die das Mitglied verbraucht und die ihm zum Lebensunterhalt zur VerfÃ¼gung stehen. Diese Einnahmen sind im Falle des KlÃ¤gers seine EinkÃ¼nfte aus dem KapitalvermÃ¶gen. Die Verluste des KlÃ¤gers aus der Einkommensart Vermietung und Verpachtung mindern nicht diese Einnahmen aus seinem KapitalvermÃ¶gen, sondern sie beruhen auf Ausgaben, die aufgrund der weiteren Einkommensart Vermietung und Verpachtung verursacht worden sind. Insofern weicht das Beitragsrecht der Kranken- und der Pflegeversicherung von der im Einkommenssteuerrecht gebrÃ¤uchlichen Betrachtung ab (Urteil des BSG vom 23. Februar 1995, a.a.O.). FÃ¼r die UnzulÃ¤ssigkeit der Saldierung von negativen und positiven EinkÃ¼nfte verschiedener Art spricht auch [Â§ 240 Abs. 2 Satz 1 SGB V](#). Danach muss die Satzung der Krankenversicherung bei freiwillig Versicherten mindestens die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten erzielten Einnahmen berÃ¼cksichtigen. Bei diesen versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten findet aber gerade kein Verlustausgleich zwischen Einnahmen aus Arbeitsentgelt, Renten oder VersorgungsbezÃ¼gen mit gegebenenfalls daneben erzielten NegativeinkÃ¼nfte statt. Insofern entspricht es dem Gebot der Gleichbehandlung, bei freiwillig Versicherten einen Verlustausgleich bei verschiedenen Einkommensarten nicht zuzulassen. Der Ausschluss eines Verlustausgleiches bei verschiedenen Einkommensarten ist daher ein wesentliches Element zur Vermeidung einer beitragsrechtlichen Privilegierung von freiwillig Versicherten (Urteil des BSG vom 23. Februar 1995 a.a.O.).

Entsprechendes gilt gemäß [Â§ 57 Abs. 4 Satz 1](#) des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit [Â§ 240 SGB V](#) für die Berechnung des Pflegeversicherungsbeitrages.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 24.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024